

Statut

Ehrung verdienter Ärzte durch die Landesärztekammer Baden-Württemberg

Artikel I

(1) Für in Baden-Württemberg erworbene Verdienste um

den ärztlichen Berufsstand,
die medizinische Wissenschaft,
die Gesundheit der Bevölkerung

werden in Baden-Württemberg tätige oder tätig gewesene Ärzte mit der Albert-Schweitzer-Medaille ausgezeichnet.

(2) Über die Verleihung ist eine Urkunde auszustellen.

Artikel II

Die „Albert-Schweitzer-Medaille“ besteht aus einer mattversilberten Münze von 5 cm Durchmesser, die auf der Vorderseite den Kopf Albert Schweitzers, auf der Rückseite den Ausspruch „Alles wertvolle Wirken ist Tun auf Glauben“ trägt.

Artikel III

(1) Die Auszeichnung erfolgt auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes der Landesärztekammer Baden-Württemberg. Die Zahl der Ehrungen soll tunlichst im Jahr zehn nicht übersteigen.

(2) Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes der Landesärztekammer und die Vorstände der Bezirksärztekammern. Amtierende Mitglieder der Vorschlagsgremien sollen in der Regel nicht mit der Medaille ausgezeichnet werden.

Artikel IV

(1) Die Ehrenurkunde wird vom Präsidenten der Landesärztekammer oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.

(2) Das Register über die Ehrungen führt die Geschäftsstelle der Landesärztekammer Baden-Württemberg.